

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für die Anbindung der 110-kV-Freileitung Cloppenburg/O – Sögel LH-14-011 und
Abzweig Papenburg LH-14-021 an das UW Werlte
Aktenzeichen: 4120-05020-110-kV-Ltgn Anbindung UW Werlte**

I.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Vorhaben nicht.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG waren hierbei anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung lagen u.a. ein Erläuterungsbericht, ein Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, sowie ein landschaftspflegerischer Bericht zugrunde. Zudem wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Neubau des UW Werlte vorgelegt. Das dort betrachtete Gebiet schließt den Eingriffsbereich der Anbindung der beiden 110-kV-Leitungen ein. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt, die Konflikte und Maßnahmen insgesamt sehr ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

(1) Merkmale des Vorhabens

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Mit der geplanten Anbindung der 110-kV-Leitungen an das neue UW Werlte sind Wirkungen auf den Naturhaushalt verbunden, die trotz zeitlicher Begrenzung auf die Bauphase zu erheblichen Beeinträchtigungen im Wesentlichen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser führen können.

Eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme ergibt sich im Bereich der Arbeits- und Lagerflächen an den Maststandorten, des Freileitungsprovisoriums, sowie der Zuwegungen außerhalb des vorhandenen Wegenetzes. Diese beträgt für die Arbeitsflächen ca. 1.880 m², für das Provisorium ca. 18.849 m² und ca. 1.003 m² im Bereich der Zuwegungen. Bei der für das Provisorium benötigten Fläche handelt es sich um eine Bedarfsfläche auf überwiegend landwirtschaftlicher Fläche. Das Provisorium befindet sich im Endzustand überwiegend schwebend innerhalb der vorgesehenen Fläche und wird an wenigen Punkten vom Boden aus durch tragende Konstruktionen gestützt.

Wirkungen sind in Form einer überwiegend vorübergehenden Beeinträchtigung von Flora und Fauna möglich. Dies umfasst neben dem Biotopverlust die potenzielle direkte Beeinträchtigung

von Nestern und Gelegen bodenbrütender Vogelarten sowie ggf. wandernder Amphibien infolge von direkter Flächeninanspruchnahme bzw. durch Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen.

Im Rahmen des Baugeschehens kommt es daneben durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen im Bereich von Arbeits-, Lagerflächen und Zuwegungen und hier angrenzenden Flächen (u.a. Schutzgebieten) zu optischen Störungen, Erschütterungen und Verlärmung (betroffenes Schutzgut: Tiere), zudem sind bei nicht sachgerechtem Betrieb der Baustelle bzw. bei Unfällen Versickerungen von Betriebsstoffen (Öle, Treib- und Schmierstoffe) möglich (betroffene Schutzgüter: Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen). Für das Schutzgut Boden sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Bodenversiegelung, Bodenverdichtung infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen und -maschinen, Störung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Bodenaushub und Zwischenlagerung von Bedeutung.

Entwässerungen, die eventuell während der Fundamentarbeiten durchgeführt werden müssen, können Einfluss auf Böden haben und z.B. zu Austrocknungen führen (Schutzgüter Boden, Wasser).

Anlagebedingte Vorhabensmerkmale

Die anlagebedingten Wirkungen sind dauerhaft und unveränderlich und werden von dem Vorhandensein des Baukörpers und seinen räumlichen Dimensionierungen geprägt.

Vorhabenbezogen ergeben sich folgende anlagebedingte Auswirkungen: Dauerhafte Versiegelung im Bereich der neu zu errichtenden Maststandorte (Schutzgut Boden), Überspannung und Zerschneidung von Flächen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch technische Überprägung (Schutzgut Landschaft). Ferner sind grundsätzlich ein erhöhtes Kollisionsrisiko u.a. für Vögel, sowie Minderung der Habitateignung durch Errichtung vertikaler Strukturen und Überspannung (Schutzgut Tiere) möglich.

Das Vorhaben führt im Bereich der neuen Maststandorte zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Fundamentkörper in einem Umfang von ca. 7 m² pro Mast. Dies führt zu einem dauerhaften Verlust von Biotopen und deren Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna. Hierdurch gehen auch die natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Speicher- und Reglerfunktion, Lebensraum- und Ertragsfunktion) vollständig verloren. Zudem kann es durch die Neuversiegelung zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsfunktion kommen. Durch die Errichtung der neuen Masten 106N (Höhe ca. 34 m) und 113 (Höhe ca. 29 m) erfolgt eine dauerhafte optische Veränderung des Umfelds. Hier sind grundsätzlich Vergrämungswirkungen auf im Umfeld der Masten lebende Arten möglich, vor allem für bodenbrütende Vogelarten, da die Masten als Ansitz für Prädatoren dienen können.

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Zu den betriebsbedingten Wirkungen zählen elektrische und magnetische Felder, sowie grundsätzlich in regelmäßigen Abständen erforderliche Eingriffe in Gehölzbestände durch Freihaltung des Schutzstreifens (betroffene Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen). Die geänderten Spannungsfelder zwischen den Masten 105 – 106/106N – 107 der Leitung Cloppenburg/O – Sögel sowie zwischen den Masten 112 – 106/113 – UW-Portal führen zu einer Erhöhung der

überspannten Fläche und Erhöhung des Schutzstreifens im Umfang von etwa 286 m². Eine Erhöhung der Übertragungsleistung findet nicht statt.

(2) Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Nutzungskriterien

Die Flächen sind gemäß RROP 2010 für den Landkreis Emsland Teil eines großen Vorbehaltsgebiets für Erholung. Mast 107 und das Provisorium befinden sich überwiegend innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Masten 106, 106n und 113 befinden sich innerhalb des neuen Umspannwerks Werlte.

Qualitätskriterien

Die Maststandorte befinden sich auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen und innerhalb des neuen Umspannwerks Werlte. Zuwegungen führen über das vorhandene Wegenetz, sowie intensiv genutzte Ackerflächen und kleinflächig über Saumbereiche am Wegesrand. Insgesamt werden im Bereich des UW Werlte ca. 14 m² neue Fläche versiegelt und ca. 7 m² entsiegelt. Es entsteht eine neue Flächenüberspannung auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (ca. 286 m²) durch Änderung der Anbindungen von Mast 105 zu Mast 106/106n, von Mast 106/106n zu Mast 107 sowie von Mast 112 zu Mast 106/113 (Schutzgut Fläche).

Im Eingriffsbereich befindet sich ausschließlich Pseudogley-Podsol, der nur eine geringe Verdichtungsempfindlichkeit aufweist. Eine Wasserhaltung findet höchstens temporär an drei Masten (106n, 107, 113) für 1-2 Wochen statt. Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Eingriffsbereich. Es sind Biotopstrukturen für Offenland-, Mast- und Gehölzbrüter der Avifauna vorhanden. Daneben sind Transferflüge von Fledermausarten zwischen den umliegenden Waldgebieten, sowie dem nordöstlich gelegenen Naturschutzgebiet möglich. Die vorhabensbedingt beanspruchten Bereiche befinden sich größtenteils innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Fundamentertüchtigung (Mast 107) findet im Bereich von Ackerflächen (Biotopkürzel A nach dem Kartierschlüssel von DRACHENFELS, 2020) statt. Die beiden neuen Masten (Mast 106n und Mast 113n) werden innerhalb des Geländes des neuen Umspannwerks Werlte (Sonstige Anlage zur Energieversorgung (OKZ)) errichtet, welches ebenfalls auf einer Ackerfläche entsteht. Weiterhin werden durch die Zuwegungen teilweise halbruderale Gras- und Staudenfluren trockener Standorte (UHT) entlang der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege gequert. Weitere Biotoptypen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Ein Vorkommen geschützter Pflanzenarten sind aufgrund der Lage auf intensiv genutzten Ackerflächen bzw. nach Fertigstellung des neuen Umspannwerks Werlte nicht zu erwarten. Hinweise auf geschützte seltene Pflanzenarten liegen nicht vor.

Schutzkriterien

Der Eingriffsbereich befindet sich im ausgewiesenen Naturpark Hümmling. Im Umfeld des Eingriffsbereichs befindet sich nordöstlich in etwa 150 m Entfernung das Naturschutzgebiet „Theikenmeer“ (NSG WE 00010). Schutzzweck ist gemäß § 2 der Schutzgebietsverordnung aus dem Jahr 1983 der Erhalt und die Entwicklung des Gewässers Theikenmeer, seiner Randzonen und des angrenzenden Hochmoores mit den charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften. In einer Entfernung von etwa 400 m südlich des Eingriffsbereichs befindet sich zudem eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets „Waldgebiete auf dem Hümmling“ (LSG EL 00031). Zu dem LSG zählen nach der LSG-VO sowohl die großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Waldbereiche als auch bewaldete Insellagen, die mit den größeren Waldkomplexen in Verbindung stehen und Funktionen als Trittsteinbiotope übernehmen. Schutzzweck ist hier der Erhalt und Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Wälder und des Weiteren der Erhalt und Schutz des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vermeidungsmaßnahmen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern (1) und (2) aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen kurzfristige baubedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser, sowie geringe anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Landschaft. Relevante Wirkungen ergeben sich aus den Lärm- und Erschütterungsemissionen der Baufahrzeuge und -maschinen, der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie Überspannung von Flächen und kleinräumige Versiegelung. Im Einzelnen:

Schutzgut Menschen

Die Grenzwerte nach der 26. BImSchV für die hier geplante Betriebsfrequenz von 50Hz werden eingehalten, der Umfang der elektrischen und magnetischen Emissionen bleibt unverändert. Eine Beeinträchtigung durch elektrische und magnetische Strahlung kann unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ausgeschlossen werden. Auch die Geräuschemissionen der Leitungen (Korona-Geräusche) gehen nicht über das Ausmaß der Bestandsleitungen hinaus, so dass auch insoweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere

Beeinträchtigungen der Avifauna während der Brut- und Aufzuchtzeit durch Eingriffe in Vegetation, direkte Beeinträchtigung bodenbrütender Arten durch Baufahrzeuge und Flächeninanspruchnahme, sowie Störung durch Baustellenaktivität sind möglich, können jedoch durch die Umsetzung der bauvorbereitenden Maßnahmen, sowie der Baumaßnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Die Maßnahme V/A2 sieht vor, dass, sofern Baumaßnahmen wider Erwarten und ausnahmsweise in der Brutzeit erforderlich werden, unmittelbar vor Baubeginn (maximal 5 Tage vorher) Besatzkontrollen hinsichtlich Offenland- und Mastbrütern im

Bereich des Baufelds, sowie hinsichtlich störungsempfindlicher Arten im näheren Umfeld durchzuführen sind. Die Besatzkontrollen sind durch die Umweltbaubegleitung (V 3) oder geeignetes Fachpersonal zu erbringen. Das Baufeld darf erst nach negativer Besatzkontrolle in Anspruch genommen werden. Sollten Offenland- oder Mastbrüter im betroffenen Bereich oder störungsempfindliche Arten im näheren Umfeld vorgefunden werden, so können die geplanten Baumaßnahmen bzw. die Baufeldfreimachung erst nach Abschluss der Bruttätigkeiten stattfinden. Sollten an dem zu entfernenden Mast 106 Nester zu finden sein, so sind diese zur Vermeidung von Beeinträchtigungen außerhalb der Brutzeit zu entfernen. Für die von den Baumaßnahmen betroffenen Nester sind in Absprache mit der Umweltbaubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde zu geeigneter Zeit Ersatzhorste an geeigneter Stelle im näheren Umfeld anzubringen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG artenschutzrechtlich verbotene Handlungen lassen sich auf diese Weise vermeiden.

Das Kollisionsrisiko für Vögel wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erhöht. Die Ausrichtung der beiden Leitungen und die Höhe der Masten bleiben bei der geplanten Anbindung des Umspannwerks gleich, so dass keine neuen Gefahrenbereiche hinzukommen.

Das benachbarte NSG Theikenmeer befindet sich etwa 150 m von Mast 112 der 110-kV-Leitung Abzweig Papenburg entfernt. Baubedingte Beeinträchtigungen der dieses Schutzgebiet nutzenden Fauna durch akustische und visuelle Störungen können auftreten, werden aber aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Bautätigkeiten und der dort vorhandenen Vorbelastung durch Kreisstraße und Bahnstrecke als nicht erheblich angesehen.

Relevante Vorkommen von Amphibien und Reptilien im direkten Vorhabensbereich sind aufgrund fehlender Habitats (intensive landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung) nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen, Biotope

Baubedingt führt das Vorhaben im Bereich der Arbeitsflächen, Zufahrten und Lagerflächen zu einer temporären Beeinträchtigung der Offenlandbiotope (Acker- und Grünflächen, Ruderalfluren). Es sind jedoch Lebensräume betroffen, die sich nach einer Rekultivierung rasch wiedereinstellen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, soweit technisch möglich, wieder in den Ausgangszustand versetzt. Dies beinhaltet u.a. eine Bodenlockerung, die Wiederaufbringung des ursprünglichen Oberbodens, die Herstellung eines dem Gelände angepassten Planums des Oberbodens sowie eine Wiederansaat/ -anpflanzung der ursprünglichen Biotoptypen. Ein Auftrag ortsfremden Bodens wird vermieden. Erosionsgefährdete Flächen sind schnellstmöglich zu begrünen. Dies gilt ebenfalls für die entlang des Weges nördlich von Mast 107 verlaufende Kompensationsfläche „Wegeseitenstreifen“. Dieser Wegeseitenstreifen, der auf ca. 2,5 m Breite von der Zuwegung zu Mast 107 gequert wird, ist nach Abschluss der Baumaßnahmen erneut mit Regiosaatgut einzusäen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

An die Arbeitsflächen und Zuwegungen angrenzende Gehölze, sowie weitere wertvolle Biotope werden durch Einzelbaumschutz, sowie weitere Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“), DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) und RAS-LP 4 („Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) vor einer Beeinträchtigung geschützt. Zu verhindern sind insbesondere

mechanische Beschädigungen der oberirdischen Teile angrenzender Gehölze, sowie Beschädigungen des Wurzelbereiches durch Überfahren, Bodenauftrag und Bodenverdichtung oder Bodenabtrag. Im Bereich des neuen Schutzstreifens befinden sich keine Gehölze, so dass betriebsbedingte Auswirkungen durch die Freihaltung des zusätzlichen Leitungsschutzstreifens nicht eintreten.

Insgesamt gilt, dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen aufgrund der Vorbelastungen durch die intensive Landwirtschaft, des geringen Lebensraumpotenzials und der guten Regenerationsfähigkeit der Flächen unter Berücksichtigung der kurzen Bauzeiten nicht als erheblich zu betrachten sind. Die im Ergebnis neu versiegelten 7 m² Grünflächen werden dadurch kompensiert, dass die zur Kompensation des Eingriffs Errichtung des Umspannwerks Wertle erforderliche Gehölzfläche an der Rückseite des Umspannwerks um 3,5 m² ergänzt wird.

Schutzgut Boden

Während der Bauarbeiten werden Zuwegungen, Arbeits- und Lagerflächen benötigt. Vorhabensbedingt sind zwar Beeinträchtigungen der Bodenstruktur durch Verdichtung, Bodenaushub und Zwischenlagerung möglich. Für den Baustellenverkehr kann jedoch größtenteils auf vorhandene Wege zurückgegriffen werden, sodass großflächige Bodenverdichtungen durch die Anlage von temporären Zufahrtswegen weitgehend vermieden werden. Die benötigten Arbeitsflächen werden auf das technisch erforderliche Mindestmaß begrenzt. Alle in Anspruch genommenen Bereiche befinden sich zudem auf Böden mit geringer Verdichtungsempfindlichkeit (Pseudogley-Podsol). Sollten aufgrund der Witterung die gewählten Zufahrtswegen ungeeignet sein, so werden die Zuwegungen als einfache temporäre Baustraßen in Teilbereichen durch die Auslegung von druckmindernden Auflagen (z.B. Aluplatten) befestigt. Im Anschluss an die Baumaßnahme werden die Auflagen wieder entfernt. Sollte es dennoch zu Bodenverdichtungen im Zuge der Baumaßnahme kommen, werden diese durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen (z.B. Tiefenlockerung) im Anschluss an die Baumaßnahmen beseitigt. Insoweit ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen. Der Umfang des erforderlichen Bodenaushubs richtet sich nach dem jeweils zu errichtendem Fundament, sowie dem Sanierungsumfang. Der Bodenaushub wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und nach Abschluss der Bauarbeiten an Ort und Stelle unter Beachtung der vorhandenen Bodenschichtung wieder eingebaut. Unter Berücksichtigung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen lässt sich das Konfliktpotenzial auf ein unerhebliches Maß senken. Kontaminationen in Boden und Grundwasser können durch die Einhaltung von Unfallverhütungsmaßnahmen und dem Einsatz von biologisch abbaubaren Schmier- und Hydraulikölen vermieden werden. Dies berücksichtigend sind erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Vorhabensbedingt sind keine Gewässereingriffe vorgesehen, Gewässerbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Eine Wasserhaltung wird sofern erforderlich für maximal 1-2 Wochen an den Masten 106n, 107 und 113 stattfinden. Kontaminationen in Boden und Grundwasser können durch die Einhaltung von Unfallverhütungsmaßnahmen und dem Einsatz von biologisch abbaubaren Schmier- und Hydraulikölen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die Errichtung neuer Masten hat grundsätzlich Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Neue Masten führen in der Regel dazu, dass das subjektive Erlebnis der Landschaft in ihrer Schönheit und Eigenart gestört ist. Vorliegend entfällt jedoch Mast 106 im Zuge der geplanten Maßnahmen, zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch die vorhandenen Maststandorte und das neue Umspannwerk. Da die neuen Masten nicht auf freiem Feld sondern auf dem Gelände des neuen Umspannwerks errichtet werden, bewertet die Vorhabenträgerin das Konfliktpotenzial des Vorhabens hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild nachvollziehbar als nachrangig. Dem schließt sich die Zulassungsbehörde an. Darüberhinaus entstehen durch die geplanten Baumaßnahmen vor dem Hintergrund der Geringfügigkeit der Änderungen an den bestehenden Leitungen keine zusätzlichen Wirkungen, die über das Maß der Einzelwirkungen der beiden Bauvorhaben hinausgehen.

Gesamteinschätzung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um geringfügige Änderungen an bestehenden Freileitungen zur Anbindung eines Umspannwerks. Die zu erwartenden baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden sind reversibel, lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Potenziellen Auswirkungen kann insgesamt durch wirksame Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begegnet werden. Insbesondere können erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna aufgrund der Bauzeiten außerhalb der Brutzeit und erforderlichenfalls durch weitere Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt. Diese wird vom Vorhabenträger ermächtigt, den Baustellenbetrieb erforderlichenfalls zur Abwehr natur- und artenschutzrechtlich verbotener Handlungen temporär stillzulegen. Die Wiederaufnahme der Arbeiten erfolgt in direkter Abstimmung mit der Vorhabenträgerin und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Anlagebedingte Auswirkungen sind unter Berücksichtigung des geringen Umfangs des Vorhabens und des vorbelasteten Raums im Ergebnis als unerheblich zu werten. Insgesamt sind die zu erwartenden Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 31.01.2023

gez.

Dierken